

„Das neue Bundesstiftungsrecht und die damit verbundene Reform des saarländischen Stiftungsgesetzes“

Christian Bucher, Leiter Referat E 3, Ministerium für Inneres, Bauen und Sport

Saarbrücken, 07.07.2022

Einführung in die Thematik

Vor fast genau einem Jahr, am 22. Juli 2021, ist das **Gesetz zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts** verkündet worden.

Das bislang im Bürgerlichen Gesetzbuch und in den 16 Landesstiftungsgesetzen kodifizierte Stiftungszivilrecht wird nun im BGB zusammengeführt und hierdurch auch entsprechend vereinheitlicht. → **größere Rechtsklarheit!**

Rund 23.800 Stiftungen bundesweit – **181 Stiftungen bürgerlichen Rechts im Saarland**

Über 90 % davon sind gemeinnützig.

Der Reformprozess

Ständige Konferenz der Innenminister und Senatoren der Länder (IMK) – Einsetzung einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe unter Federführung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Ziel: Vereinheitlichung des Stiftungsrechts
Konsolidierung und Fortentwicklung des Stiftungsrechts

2016: Arbeitsgruppe legt Bericht vor → großer Reformbedarf

2018: Bund-Länder-Arbeitsgruppe legt Diskussionsentwurf für ein Gesetz zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts vor

2020: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz legt hierauf aufbauend einen Referentenentwurf vor

Der Reformprozess

2021: Bundesregierung beschließt Regierungsentwurf

Nach der öffentlichen Anhörung weiterhin Änderungen durch den Rechtsausschuss

Entwurf des Gesetzes zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts und zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes passierte den Bundestag am 24.6.2021, den Bundesrat am 25.6.2021

Verkündung im Bundesgesetzblatt am 22.7.2021

**Die neuen Regelungen werden am 1.7.2023 in Kraft treten,
die Regelungen zur Einführung eines Stiftungsregisters erst am 1.1.2026!**

Der Reformprozess

Das gesamte Stiftungszivilrecht im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) ist nun abschließend geregelt

Vereinfachung bei der Rechtsanwendung – größere Rechtsklarheit

Viele Begrifflichkeiten sind im BGB nun erstmalig definiert, wie beispielsweise die Definition der Stiftung oder auch Begrifflichkeiten wie Zustiftung, Zulegung oder auch Zusammenlegung

Im gesamten Bundesgebiet gilt nun dasselbe materielle Recht → Angleichung der Verwaltungspraxis in den Ländern

Das Landesrecht bezieht sich künftig im Wesentlichen auf die reine Stiftungsaufsicht, auf die Zuständigkeiten der Stiftungsbehörden sowie auf Sondervorschriften für kirchliche Stiftungen des bürgerlichen Rechts.

§ 80 Abs. 1 BGB-neu

„Die Stiftung ist eine mit einem Vermögen zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung eines vom Stifter vorgegebenen Zwecks ausgestattete, mitgliederlose juristische Person. Die Stiftung wird in der Regel auf unbestimmte Zeit errichtet“; usw.

Zweck-Vermögens-Beziehung; Mitgliederlosigkeit

§ 83 Abs. 2 BGB-neu:

„Die Stiftungsorgane haben bei ihrer Tätigkeit für die Stiftung und die zuständigen Behörden haben bei der Aufsicht über die Stiftung den bei der Errichtung der Stiftung zum Ausdruck gekommenen Willen, hilfsweise den mutmaßlichen Willen des Stifters zu beachten.“

Der ursprüngliche Stifterwille betrifft alle Elemente der Stiftung, wie z.B. Zweck, Zweckverwirklichung, Vermögen, Organe usw.

Der ursprüngliche Stifterwille ist folglich die zentrale Rechtskategorie des Stiftungsrechts.

Grundlagen der Vermögensverwaltung

Das BGB regelt in den §§ 83 b, 83 c BGB-neu erstmalig auch die Grundlagen der Vermögensverwaltung.

§ 83 c BGB-neu bezieht sich hierbei auf die Verwaltung des Grundstockvermögens.
Diese wurde im alten Recht nicht ausdrücklich definiert.

§ 83 b enthält allgemeine Regelungen zum Stiftungsvermögen.
Stiftungsvermögen besteht bei der auf unbestimmte Zeit errichteten Stiftung („Ewigkeitsstiftung“) aus dem Grundstockvermögen und ihrem sonstigen Vermögen.

Eine Verbrauchsstiftung besteht nur aus sonstigem Vermögen (§ 83 b Abs. 1 S. 2 BGB-neu).

Grundlagen der Vermögensverwaltung

§ 83 b Abs. 2 BGB-neu erläutert nun das Grundstockvermögen.

Zu diesem gehören **das gewidmete Vermögen**, das der Stiftung **zugewendete Vermögen**, das **vom Zuwendenden dazu bestimmt** wurde, Teil des Grundstockvermögens zu werden (**Zustiftung**) und das Vermögen, das **von der Stiftung zu Grundstockvermögen bestimmt** wurde.

Gemäß § 83 c Abs. 1 S. 3 BGB-neu gehören Umschichtungsgewinne nicht grundsätzlich zum Grundstockvermögen; sie können zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden.

Grundstockvermögen und Erfüllung des Stiftungszwecks

Der altbekannte Vermögenserhaltungsgrundsatz für Stiftungen wurde in § 83 c Abs. 1 BGB-neu neu formuliert.

Die Regeln zur Verwaltung des Vermögens waren bislang nur im jeweiligen Landesrecht geregelt, wonach das Grundstockvermögen ungeschmälert zu erhalten und der Stiftungszweck aus den Erträgen zu erfüllen ist.

§ 83 c Abs. 1 BGB-neu legt nun fest, dass das Grundstockvermögen ungeschmälert zu erhalten und der Stiftungszweck mit den Nutzungen des Grundstockvermögens zu erfüllen ist.

Business Judgement Rule im BGB – Haftung

Weitere Neuerung und großer Fortschritt zugleich ist die Einführung der sog. „Business Judgement Rule“ in Bezug auf die Haftung der Organmitglieder.

→ Größere Sicherheit von Stiftungsorganen bei der Verwaltung der Stiftung

Demnach verhalten sich Stiftungsorgane nicht pflichtwidrig, wenn sie unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorgaben vernünftigerweise annehmen durften, auf Grundlage angemessener Informationen zum Wohl der Stiftung zu handeln. (→ § 93 Abs. 1 Satz 2 AktG nach h.M. analog im Stiftungsrecht anwendbar)
Hierbei ist die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsführers anzuwenden und der Zeitpunkt der Entscheidung maßgeblich.

§ 84a Abs. 2 Satz 2 BGB-neu:

„Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn das Mitglied des Organs bei der Geschäftsführung unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsgemäßen Vorgaben vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Informationen zum Wohle der Stiftung zu handeln.“

Wichtig ist hierbei selbstverständlich eine ordentliche und nachvollziehbare Dokumentation von Abläufen bei Entscheidungen, um auch noch Jahre später darlegen zu können, aus welchen Erwägungen heraus ein Entschluss getroffen wurde. Dabei muss nicht nur die Entscheidung selbst ausführlich dokumentiert werden, sondern auch die Information und Beteiligung der entsprechenden Gremien der Stiftung.

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bislang nur im Landesrecht kodifiziert.

Im BGB war lediglich die Änderung des Stiftungszwecks geregelt. Weitere Änderungsmöglichkeiten waren in den Landesstiftungsgesetzen geregelt.

In § 85 BGB-neu werden nun alle Änderungen der Stiftungsverfassung (vgl. § 83 Abs. 1 BGB-neu) **soweit sie nicht auf Bundes- oder Landesgesetz beruht**, sondern durch das Stiftungsgeschäft und insbesondere die Satzung bestimmt ist, geregelt.

§ 85 BGB-neu regelt **drei Fallgruppen** von Satzungsänderungen:

1. Fallgruppe: Zwecktausch oder erhebliche Zweckreduzierung oder Umgestaltung in eine Verbrauchsstiftung

Die Zulässigkeit einer Zweckänderung oder einer erheblichen Zweckbeschränkung liegt dann vor, wenn eine Stiftung **ihren Zweck entweder nicht mehr dauernd oder nachhaltig erfüllen kann oder der Stiftungszweck das Gemeinwohl gefährdet**.

Der Zweck einer Stiftung ist demnach dann nicht mehr dauernd und nachhaltig erfüllbar, wenn eine Stiftung keine ausreichenden Mittel mehr hat und solche Mittel in absehbarer Zeit auch nicht mehr erworben werden können.

Verbrauchsstiftung

§ 85 Abs. 1 S. 4 BGB-neu gestattet nun unter den Voraussetzungen einer Zweckänderung, wenn die Stiftung also ihren Zweck entweder nicht mehr dauernd oder nachhaltig erfüllen kann, die Umgestaltung einer ursprünglich auf Dauer angelegten Stiftung in eine Verbrauchsstiftung.

2. Fallgruppe: Erweiterung/Ergänzung des Zwecks oder Änderung eines die Stiftung prägenden Merkmals

Eine **Zweckänderung in anderer Weise als nach Absatz 1 Satz 1 (Erweiterung/Ergänzung)** oder **Änderung prägender Bestimmungen** der Stiftungsverfassung (§ 85 Abs. 2 BGB-neu), ist zulässig, wenn sich die Verhältnisse nach Errichtung der Stiftung insoweit wesentlich verändert haben und eine derartige Änderung erforderlich ist, um die Stiftung an die veränderten Verhältnisse anzupassen.

Gemäß § 85 Abs. 2 letzter Satz sind regelmäßig die Bestimmung über den Namen, den Sitz, die Art und Weise der Zweckerfüllung sowie über die Verwaltung des Grundstockvermögens als prägend anzusehen.

Jeder Stifter kann im Stiftungsgeschäft aber auch andere Vorschriften, etwa aus der Organisationsverfassung, als prägend festlegen.

3. Fallgruppe: „Einfache“ Satzungsänderung

Satzungsänderungen, die nicht unter die eben genannte Norm (§ 85 Abs. 1 oder Abs. 2 S. 1 BGB-neu) fallen, wird in Absatz 3 der Vorschrift geregelt. Diese sind zulässig, wenn sie der Erfüllung des Stiftungszwecks dienen bzw. - wie es die Gesetzesbegründung formuliert - diese „erleichtern“.

zum Beispiel: Anpassung einer Stiftungssatzung an moderne Kommunikationsmethoden (Einladungen in Textform, virtuelle Organsitzungen etc.)

Zulegung und Zusammenlegung (§§ 86 bis 86 h BGB-neu)

Die §§ 86 bis 86 h BGB-neu sind ebenfalls neu hinzugekommen.

In diesen Vorschriften werden die materiell-rechtlichen Voraussetzungen, Verfahrensfragen und die sich daran anschließenden Rechtsfolgen von Zulegung und Zusammenlegung umfassend geregelt.

Auflösung, Aufhebung (§§ 87 bis 87 c BGB-neu)

Mit den neuen Vorschriften §§ 87 bis 87c BGB-neu wird künftig die Beendigung notleidender und kaum noch funktionierender Stiftungen im BGB geregelt.

Bislang fand diese Thematik ihren Niederschlag in § 7 Abs. 1 des Saarländischen Stiftungsgesetzes, die jedoch mit Inkrafttreten des neuen Stiftungsrechts keine Rolle mehr spielen wird.

Voraussetzung der Auflösung bzw. Aufhebung

Voraussetzung der Auflösung bzw. Aufhebung ist, dass die Stiftung ihren Zweck endgültig nicht mehr dauernd und nachhaltig erfüllen kann.

Auflösung bzw. Aufhebung bedeuten den schärfsten möglichen Eingriff in die Verfassung der auf Dauer errichteten Stiftung – und damit in den Stifterwillen. Beides führt zum formalen und inhaltlichen „endgültigen Ende“ der Stiftung.

Aus diesem Grund sind Auflösung und Aufhebung subsidiär gegenüber jeder möglichen Satzungsänderung

Die Auflösung oder Aufhebung ist sozusagen das letzte Mittel.

Mit dem Tatbestandsmerkmal, dass die Stiftung ihren Zweck endgültig nicht mehr dauernd und nachhaltig erfüllen kann, wird eine Parallele zur Anerkennung der Stiftung gemäß § 82 BGB-neu gezogen.

Demnach sind Auflösung/Aufhebung dann zulässig, wenn sich die Stiftung in einem Zustand befindet, in dem sie nicht mehr anerkennungsfähig wäre. Die Voraussetzungen sind folglich bei Anfang und Ende der Stiftung gleich.

Das Stiftungsregister (vgl. §§ 82 b ff. BGB-neu)

Stiftungen sind die einzigen juristischen Personen privaten Rechts ohne Register mit öffentlicher Publizität.

Mit Wirkung vom 1.1.2026 Aufbau eines Stiftungsregisters beim Bundesamt für Justiz

Hierdurch wesentlich größere Transparenz

Bereits vor dem 1.1.2026 entstandene Stiftungen müssen bis zum 31.12.2026 zur Eintragung in das Register angemeldet werden.

Rechtsformzusatz bei allen Stiftungen

Stiftungsbehörde beim Ministerium für Inneres, Bauen und Sport Referat E 3

Die Stiftungsbehörde ist für Sie und Ihre Fragen gerne erreichbar unter

- den Telefonnummern

0681 / 501 - 2219 Herr Bucher, Referatsleiter

3503 Frau Feld

2246 Frau Michel

2199 Herr Waschbusch

- der Mailadresse stiftung@innen.saarland.de

- der Anschrift **Franz-Josef-Röder-Str.21
66119 Saarbrücken**